

Webinar - Sonderfragen der GoA -

Tomasz Kleb



BGH, Urteil vom 19. 3. 1957 - VI ZR 29/56

BGH, Urteil vom 27. 11. 1962 - VI ZR 217/61

Sachverhalt (abgewandelt):

A hat sich das Kfz seines besten Freundes B geliehen und fuhr ordnungsgemäß die Sonnenallee in München entlang. Plötzlich tauchte F mit seinem Fahrrad auf der Straße auf. Dies geschah daher, da F ohne Beachtung der Straßenverhältnisse sich entschied den Fahrradweg zu verlassen und die Sonnenallee zu überqueren. Um eine Kollision mit F zu vermeiden, riss A das Steuer um, wodurch er gegen eine Straßenlaterne prallte. Dabei verletzte sich A nicht unerheblich. Die Behandlungskosten würden 2000€ betragen, A will jedoch lieber auf eine Behandlung verzichten und das Geld erhalten.

Hat A einen Anspruch gegen F auf Zahlung von 2000€?





► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

Geschäftsbesorgung

- Wie bei § 662 weit auszulegen
- Erfasst ist jede Tätigkeit, welche Gegenstand eines Dienst-, Werkvertrags oder Auftrags sein kann
- Ist etwas tatsächliches, daher **keine Anwendung der §§ 104ff**

Hier Umreißen des Steuers



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdheit?

Fremdheit?

- Objektiv fremdes Geschäft
- Sog. „auch fremdes“ Geschäft
- Subjektiv fremdes Geschäft

P! Fallgruppe der Selbstaufopferung im Straßenverkehr

GoA darf andere
gesetzliche Wertungen
nicht umgehen

Wer schon fremde
Schäden tragen müsste,
muss erst recht seine
eigenen tragen

Demnach ist die Haftung im Fall einer Kollision zu prüfen

*Verortung in der
Prüfung*



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

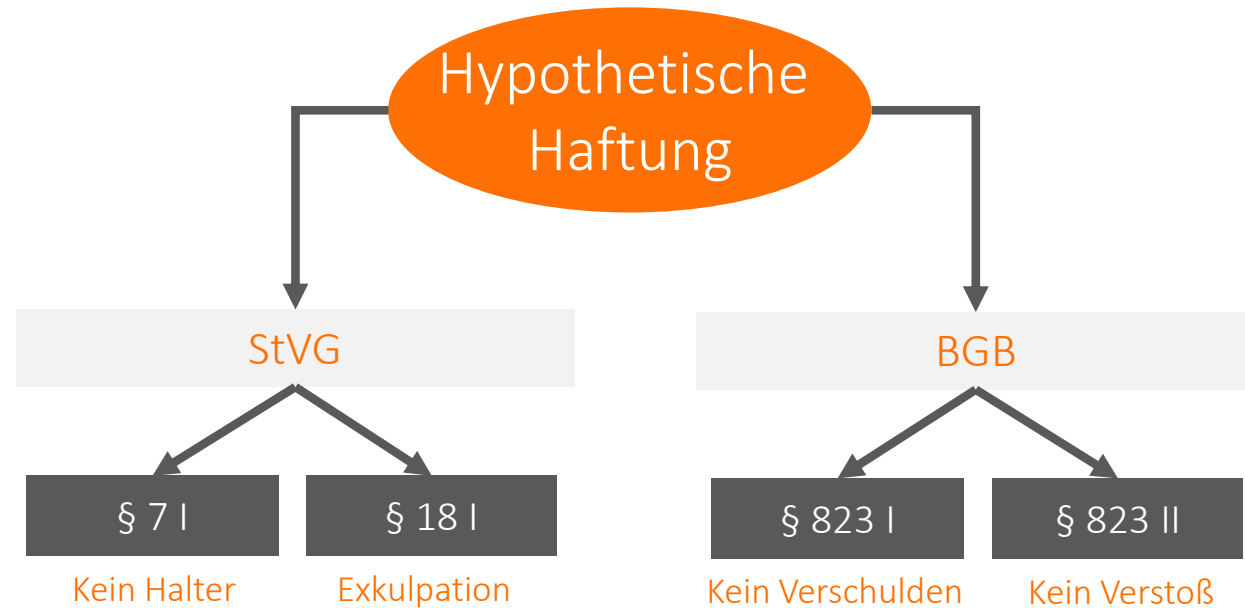
I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdheit?

a. Haftung aus dem StVG?

b. Haftung aus §§ 823f.?



Demnach keine Haftung im Fall eines Unfalls, damit Fremdheit (+)



Lösung

Rechtsfolge
§ 670

P! Schäden erfasst?

Hat sich eine
geschäftstypische Gefahr
verwirklicht?



Nicht: wenn bloße
Verwirklichung des
Lebensrisikos

P! Naturalrestitution in Geld bei Körperschäden?

Haftung dem Grunde nach (+), jedoch nur, wenn Behandlung erfolgt
II. Ergebnis: kein Anspruch auf **fiktive** Behandlungskosten



BGH 10.4.2014 VII ZR 241/13, NJW 2014, 1805ff.



BGH 11.6.2015 VII ZR 216/14

BGH 16.3.2017 VII ZR 197/16

U einigt sich mit B Fliesen in der von B gemieteten Wohnung zu verlegen.

Um Kosten zu sparen, einigen sich U und B darauf die Leistung ohne Rechnung zu erbringen. U macht dem B daher ein „Spitzenangebot“, welches B gerne annimmt. Wenige Wochen später muss B feststellen, dass sich die Fugen zwischen den Fliesen schwarz verfärben. Die Verfärbungen sind durch mangelhafte Verlegung der Fliesen bedingt. B verlangt daher Nachbesserung. U lehnt die Nachbesserung ab, verlangt jedoch Zahlung des vereinbarten Betrags. B weigert sich.

Hat U einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung?

SCHWARZ-

ARBEIT



▶ Anspruch auf Zahlung, § 631 I?

P! Wirksamer Werkvertrag?

§ 134?



Verstoß gegen ein Verbotsgesetz?

Gesetz?

Verstoß?

Rechtsfolge?



► Nichtigkeit nach § 134?

Gesetz?

Art. 2 EGBGB (+)

Verstoß?

Hier u.a. § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG i.V.m. § 14 II Nr. 1 UStG, § 18 UStG, § 25 III EStG, § 370 AO (+)

Ist § 1 II Nr. 2 ScharzArbG überhaupt ein VERBOTSGesetz?



Keine ausdrückliche Anordnung
der Nichtigkeit

Sodann anhand des Sinn und
Zwecks der Regelung bestimmen



Soll das Gesetz auf die zivilrechtliche Ebene durchschlagen? (+)



► Nichtigkeit nach § 134?

Beiderseitiger Verstoß nötig

*„§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dieser Regelungen enthält, die dazu dienen, dass eine Vertragspartei als Steuerpflichtige ihre sich aufgrund der nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Das Verbot führt jedenfalls **dann zur Nichtigkeit** des Vertrages, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt“*

Rechtsfolge

Teilnichtigkeit (-)

Gesamtnichtigkeit (+)

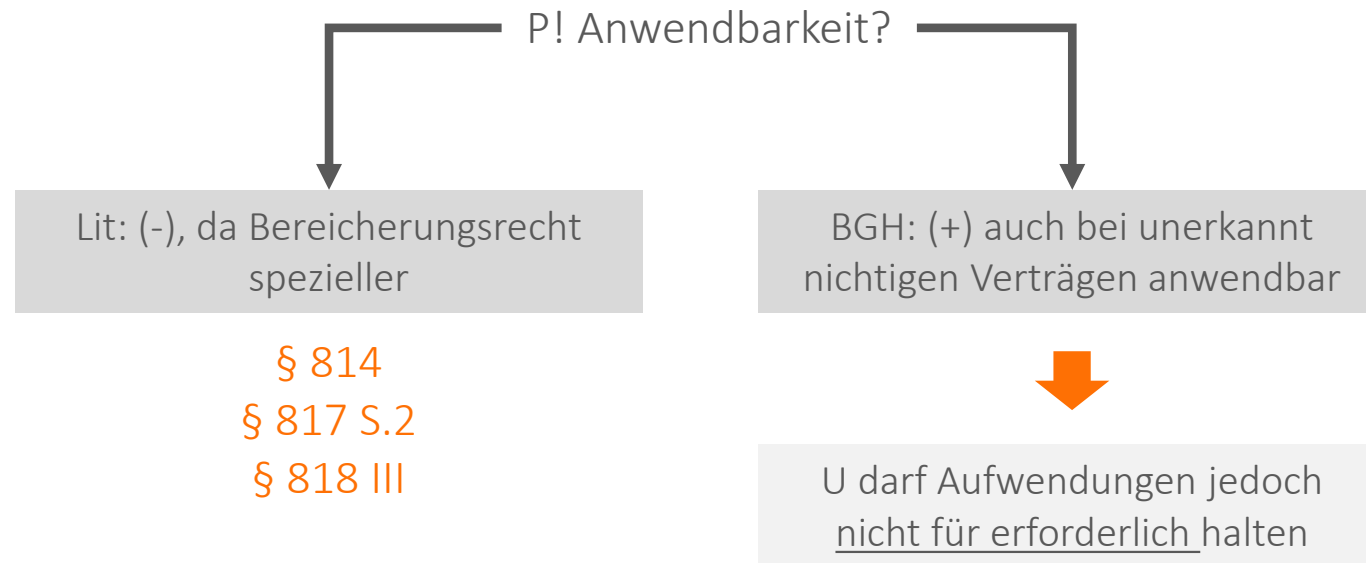
Sinn und Zweck

Kein Anspruch auf
Zahlung aus Vertrag



► Anspruch auf Zahlung aus GoA?

Aus §§ 677, 683 S. 1, 670, 1835 III analog?

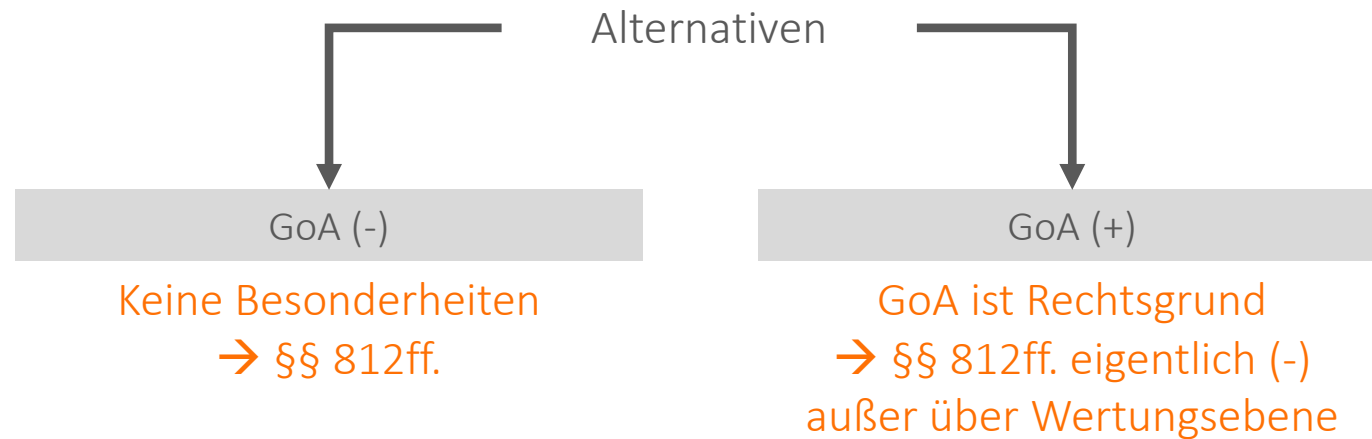


P! Offenlassen?



► Anspruch auf Zahlung aus GoA?

Auswirkungen der GoA auf Folgeprüfung



Kann offenbleiben



► Überblick über weitere Prüfung

§ 812 I 1 Alt. 1

Etwas erlangt (+)

Arbeitsleistung

Durch Leistung (+)

Ohne Rechtsgrund(+)

§ 134, s.o.

P! GoA

P! Ausschluss?



§ 817 S. 2 (analog)

Anwendbar (+)

Voraussetzungen (+)

§ 817 S. 2 enthält
allgemeingültigen Gedanken

Leistung verstößt (Sinn und
Zweck) gegen das Gesetz

Keine einschränkende
Auslegung geboten

Keine Korrektur über
§ 242

*Sodann noch
§ 817 S. 1 und
§ 951 i.V.m. §§ 812f.*





► Sachverhalt

S beschließt seinem Leben ein Ende zu setzen. Er erzählt seinem Freund F hiervon. Er teilt ihm mit, dass er seinen Entschluss am morgigen Abend umsetzen will. F ist Rettungssanitäter und versucht S die Idee – ohne Erfolg – auszureden.

Am nächsten Tag ist F besorgt und beschließt zu S zu fahren, um Schlimmeres zu verhindern. Er packt seine medizinische Notausrüstung und macht sich auf den Weg. An der Wohnungstür des S angekommen, hört er den S bereits röcheln.

Dieser hat bereits Tabletten eingenommen, um seinen Plan in die Tat umzusetzen. Da die Tür verschlossen ist, steigt F durch ein geöffnetes Fenster in die Wohnung des S. hierbei tritt er – infolge leichter Fahrlässigkeit – auf das auf dem Boden liegende Handy des S, welches hierdurch beschädigt wird.

F erkennt die kritische Situation, in der sich S befindet und behandelt ihn umgehend. Es gelingt ihm dadurch den S zu retten.

F verlangt von S sodann Ersatz des verbrauchten Materials (50€) aus seiner Notausrüstung und eine angemessene Vergütung seiner Arbeitszeit (150€).

S erklärt seinerseits, er rechne mit seinen Forderungen auf. Immerhin sei sein Handy im Wert von 500€ von F zerstört worden.

Ansprüche des F gegen S?





► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670, 1835 analog?

1. Geschäftsbesorgung (+)

Geschäftsbesorgung

Hier in der Behandlung zu sehen



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdes Geschäft (+)

Fremdes Geschäft

- Objektiv fremdes Geschäft
- Sog. „auch fremdes“ Geschäft
- Subjektiv fremdes Geschäft

P! Eigenes Geschäft wegen § 323c StGB?

P! Liegt bei einem freiverantwortlichem Suizid ein „Unglücksfall“ vor?

Kann i.E. dahinstehen, da zumindest „auch-fremdes“ Geschäft angenommen werden kann



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdes Geschäft (+)

3. Fremdgeschäftsführungswille (+)

FGW

- Dies ist das **Bewusstsein**, dass ein fremdes Geschäft geführt wird und der **Wille** dieses für einen anderen besorgen zu wollen

P! Vermutung beim „auch fremden“ Geschäft
Grds. str., jedoch anerkannt, wenn in Erfüllung öffentlicher Pflicht gehandelt wurde

Hier ohnehin nicht relevant, da FGW positiv bestimmt werden kann



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdes Geschäft (+)

3. Fremdgeschäftsführungswille (+)

4. Kein Auftrag (+)

Auftrag

- Es dürfen sich keine Rechtsverhältnisse aus Gesetz oder Vertrag ergeben, die ein Tätigwerden des GF ggü. dem GH berechtigen oder diesen hierzu verpflichten und hierbei eigene Regeln über den Ausgleich treffen

Hier kein Auftrag, insb. bleibt § 323c außer Betracht. Hier bloß Pflicht, die im
allgemeinen Interesse steht
(OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 1989)



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdes Geschäft (+)

3. Fremdgeschäftsführungswille (+)

4. Kein Auftrag (+)

5. Im Interesse des GH?

Interesse

➤ Im Interesse des GH liegt dasjenige, was für ihn nützlich ist

Am Leben bleiben ist objektiv nützlich



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdes Geschäft (+)

3. Fremdgeschäftsführungswille (+)

4. Kein Auftrag (+)

5. Im Interesse des GH?

6. Übereinstimmung mit dem
wirklichen Willen

Wille

➤ Hier Todeswunsch klar geäußert

Grds. darf der GH Unvernünftiges Wollen, Privatautonomie
P! Unbeachtlichkeit des Willens?

§ 679 analog

Pflicht zum Leben?

§§ 104 Nr.2, 105

Nicht generell
unzurechnungsfähig

§§ 138 I, 242

Nicht verboten

- Korrektur ist zumindest daher angebracht, da ein sog: Appelsuizid vorliegt
- Insbesondere befand sich S bereits in einem kritischen Zustand
 - Andere Ansicht vertretbar; aber Klausurtaktik!!



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

7. Rechtsfolge?

a. Aufwendungen 50€ (+)

b. Arbeitszeit 150€ (+)

II. Zwischenergebnis

Anspruch ist entstanden

§ 670

- Zu ersetzen sind die erforderlichen Aufwendungen
- Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer

P! Arbeitszeit?

Berufsmäßige
Ausübung

Wird in der Regel
nur gegen Entgelt
angeboten

Verdienstausfall
nicht erforderlich

Hier Voraussetzungen gegeben, daher Ersatzfähigkeit der erforderlichen Aufwendungen in Höhe von 200 € gegeben



► Lösung

§§ 280 I, 677

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670 (+)

III. Anspruch untergegangen?

Aufrechnung, §§ 280 I, 677, 389?

VSS der Aufrechnung i.Ü. (+)

IV. Ergebnis

Anspruch des F gegen S i.H.v. 50€

1. Schuldverhältnis?

✓ Berechtigte GoA

2. Pflicht?

✓ § 677 Rücksicht auf Rechtsgüter des GH nötig

3. Verletzung der Pflicht?

✓ Hier Verletzung von Integritätsinteressen

4. Vertretenmüssen?

✓ §§ 280 I 2, 276 I, II aber § 680!

P! Anwendbarkeit bei professionellen Rettern

Nicht anwendbar, insoweit eine Vergütung nach § 670, 1835 III analog zugestanden wird. Nichtanwendung als Korrektiv zur Vergütung

5. Schaden und Ersatzfähigkeit (+)



► BGH vom 31.1.2012 in NJW 2012, 1951

F ist Halter eines Mercedes, er wird von der Polizei bei einem Rotlichtverstoß beobachtet. Als die Polizei F zum Anhalten auffordert, gibt dieser Gas. F befürchtet, dass weitere Punkte ihn den Führerschein kosten werden, den er beruflich benötigt. Sodann kommt es zu einer wilden Verfolgungsjagd, bei der F unzählige Verkehrsverstöße begeht und mit bis zu 120km/h durch die Stadt rast. Der Polizei gelingt es nicht F zu stoppen. Als sich auf einer Landstraße die Möglichkeit bietet das Fahrzeug des F durch ein gezieltes Rammmanöver zu stoppen, nutzt der Beamte B die Gelegenheit. Hierdurch wird F gestoppt, allerdings führt das Manöver zu einem Totalschaden am Polizeifahrzeug.

Steht dem Land ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beschädigung des Polizeifahrzeugs dem Grunde nach zu?





► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

Geschäftsbesorgung

- Wie bei § 662 weit auszulegen
- Erfasst ist jede Tätigkeit, welche Gegenstand eines Dienst-, Werkvertrags oder Auftrags sein kann
- Ist etwas tatsächliches, daher **keine Anwendung der §§ 104ff**

Hier in Herbeiführung der Kollision zu sehen



► Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. P! Fremdes Geschäft?

Fremdes Geschäft

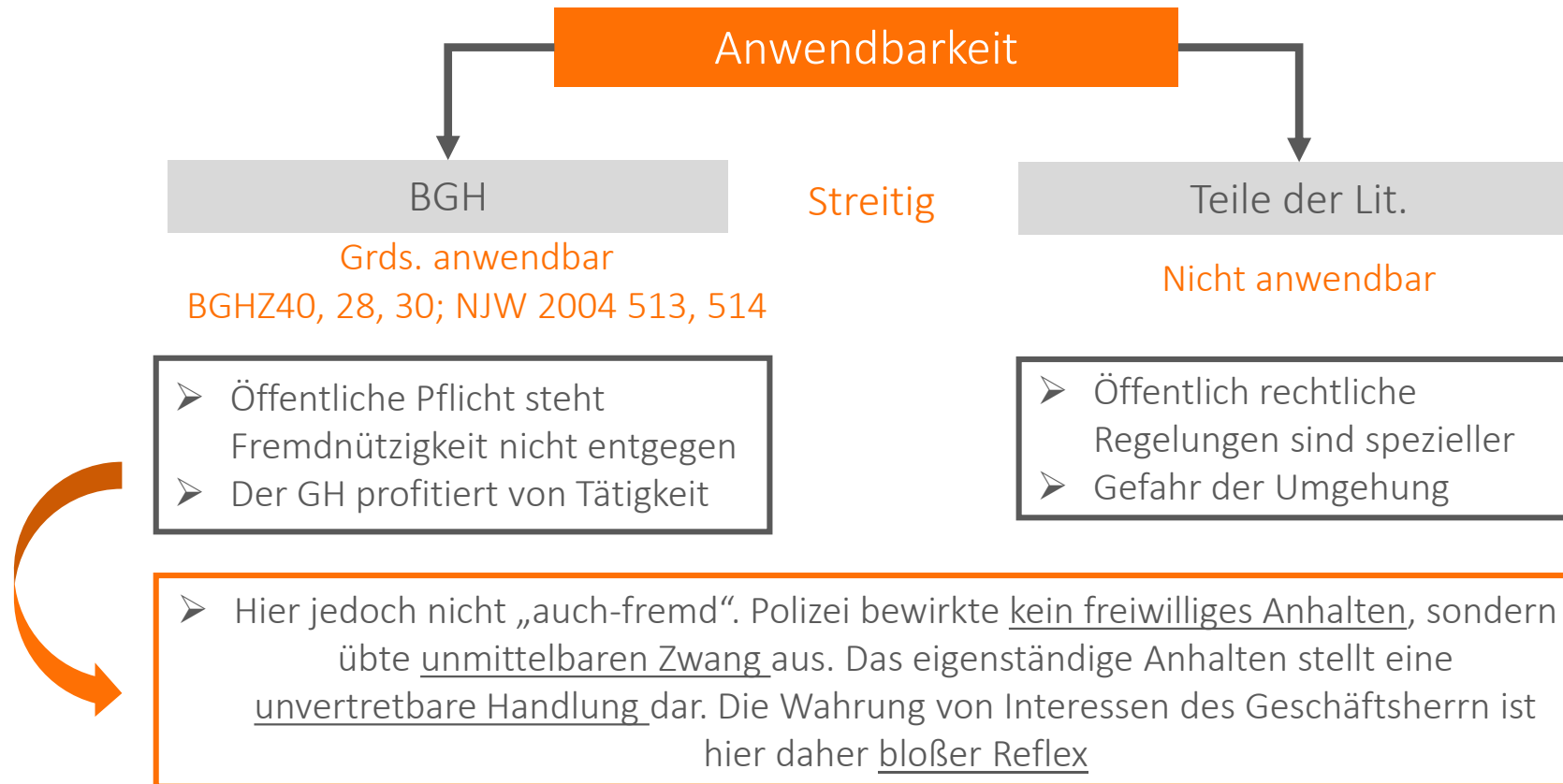
- Objektiv fremdes Geschäft
- Sog. „auch fremdes“ Geschäft
- Subjektiv fremdes Geschäft

- Flüchtige Raser stoppen ist originär eigene Aufgabe der Polizei
 - Ggf. „auch fremd“, da Pflicht zum Anhalten bestand?
- Kann I.E. dahinstehen, wenn GoA schon aus anderen Gründen (-)

P! Anwendbarkeit der GoA bei öffentlich rechtlichem Handeln?



Lösung





Lösung

A. Vertragliche Ansprüche (-)

B. Quasivertragliche Ansprüche?

I. §§ 677, 683 S.1, 670?

1. Geschäftsbesorgung (+)

2. Fremdheit (-)

II. Ergebnis: Kein Anspruch aus GoA

C. Dingliche Ansprüche (-)

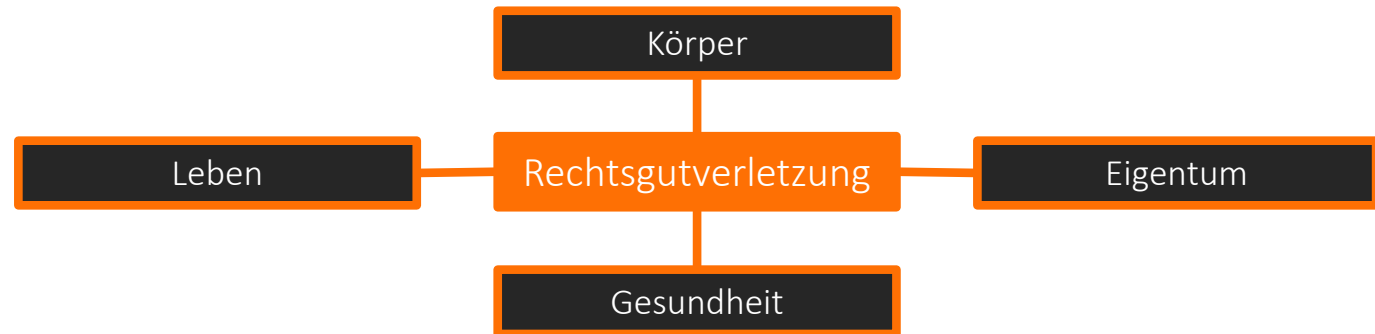
D. Deliktische Ansprüche?

I. § 7 StVG

1. Eigentumsverletzung (+)

P! Verortung des Streits?

Verletzung eines Rechtsguts?



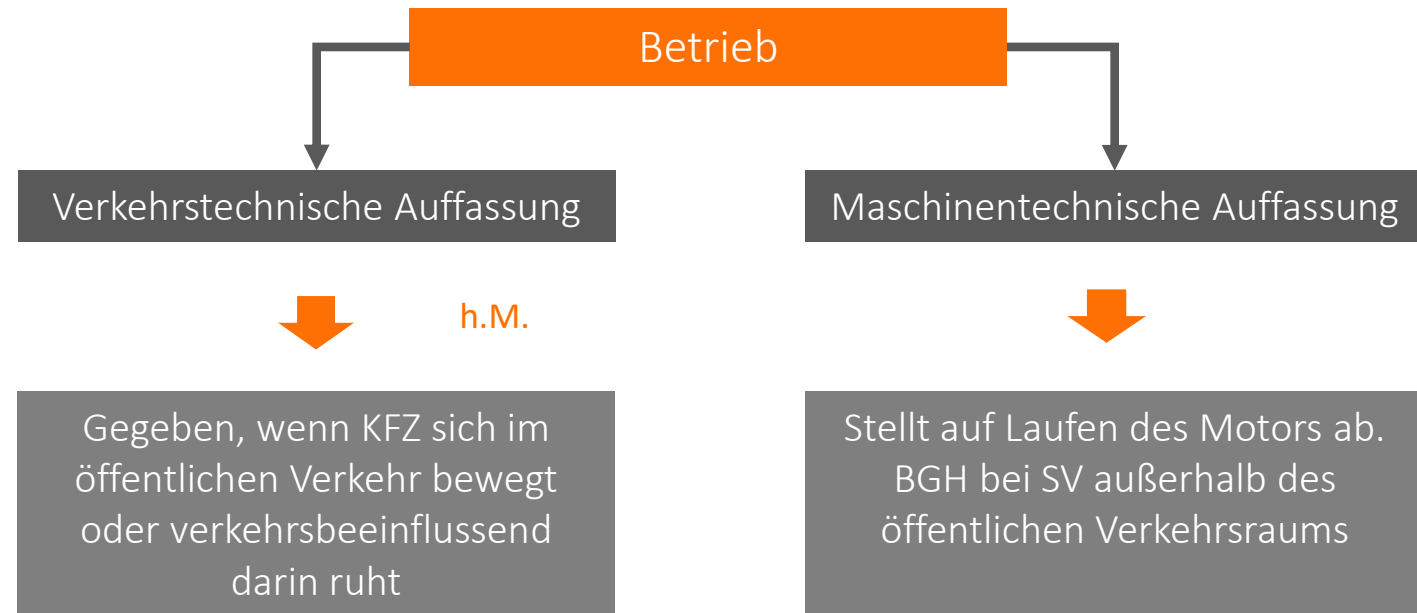


► Lösung

D. Deliktische Ansprüche?

I. § 7 StVG

1. Eigentumsverletzung (+)
2. Halter (+) lt. SV
3. Bei Betrieb (+)





► Lösung

D. Deliktische Ansprüche?

I. § 7 StVG

1. Eigentumsverletzung (+)
2. Halter (+) lt. SV
3. Bei Betrieb (+)
4. Kausalität (+)
5. Spezifischer Gefahrezusammenhang?

Es muss sich in der Rechtsgutverletzung die typische Betriebsgefahr eines Kfz verwirklicht haben

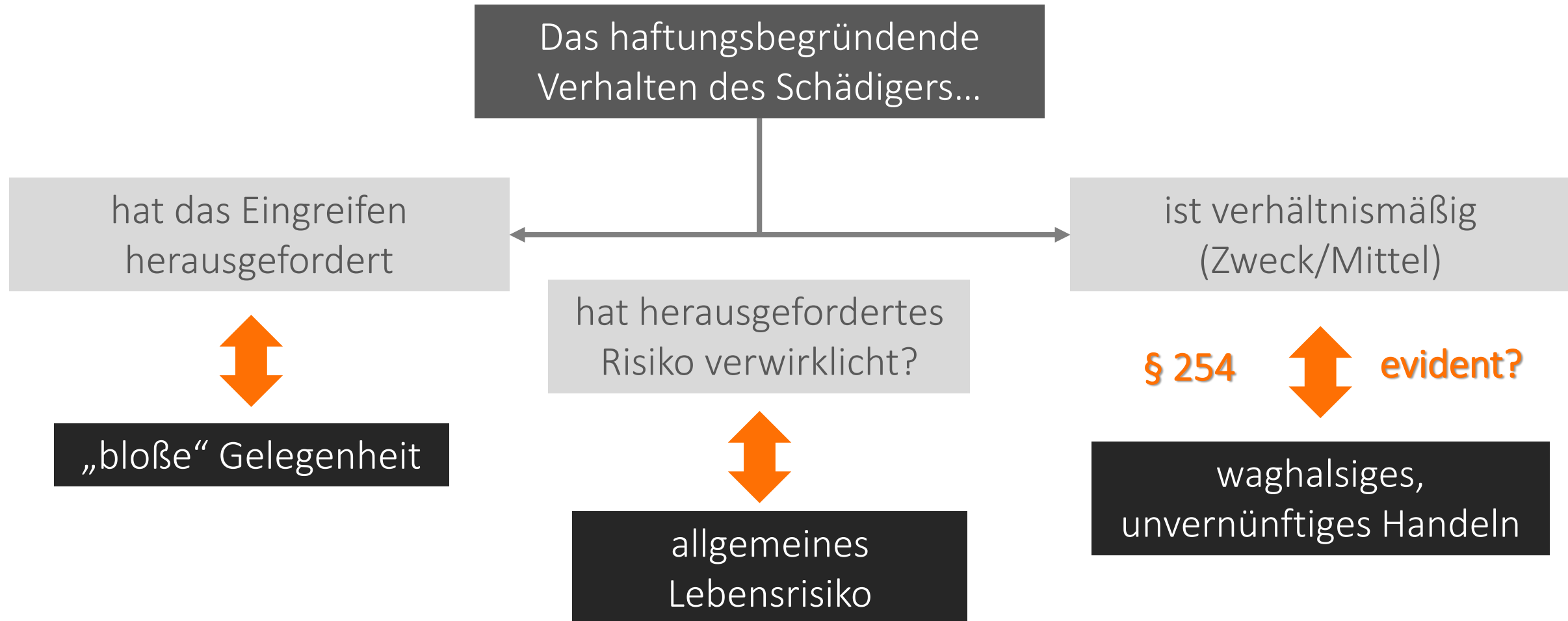
P! Polizei führte Kollision vorsätzlich herbei!



Herausforderungsformel



► Lösung





Lösung

D. Deliktische Ansprüche?

I. § 7 StVG

1. Eigentumsverletzung (+)
2. Halter (+) lt. SV
3. Bei Betrieb (+)
4. Kausalität (+)
5. Spezifischer Gefahrzusammenhang(+)
6. Verschulden
7. Haftungsausschluss?
 - a. § 7 II (-)
 - b. § 17 III?
8. Haftungsinderung wegen Betriebsgefahr?
9. Haftungsinderung i.Ü.?

- Anwendbar, da zwei Fahrzeuge beteiligt
- F hat nicht angehalten und hat sich damit nicht wie ein Idealfahrer verhalten

- Grds. zu kürzen
- Nicht, wenn selbst Idealfahrer, § 17 III
- P! Vorsätzlich Kollision herbeigeführt
- Hier jedoch rechtliche Unabwendbarkeit der tatsächlichen gleichzustellen

- § 9 StVG i.V.m. § 254
- § 17 III insoweit abschließend
- § 254 anwenden, wenn nicht Halter oder Fahrer beteiligt sind

II. Kein Anspruch des L gegen F aus § 7 I StVG



Lösung

D. Deliktische Ansprüche i.Ü.?

II. §§ 823 I (+)

E. Gesamtergebnis

L hat gegen F einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten dem Grunde nach

- Unproblematisch gegeben
- Beim Mitverschulden Wertung aus § 7 I StVG beachten



▶ BGH Urt. vom 26.4.2016 in r+s 2016, 424

Während eines Kuraufenthalts seines Nachbarn N versorgte B das Haus des N und bewässerte dessen Garten. B bewässerte den Nachbargarten mit einem an eine Außenzapfstelle des Hauses montierten Wasserschlauch. Anschließend drehte er die am Schlauch befindliche Spritze zu, stellte aber nicht die Wasserzufuhr zum Schlauch ab. In der Nacht löste sich der weiter unter Wasserdruck stehende Schlauch aus der Spritze. In der Folge trat aus dem Schlauch eine erhebliche Menge Leitungswasser aus, lief in das Gebäude des N und führte zu Beschädigungen im Untergeschoss. Dabei entstand ein Schaden i.H.v. 10.000€. B ist für Schäden bei Nachbarschaftshilfe und Gefälligkeitshandlungen privat haftpflichtversichert.





▶ Zusammenfassung der zentralen Fragen

Zentrale Fragen des Falls

1. Auftrag oder Gefälligkeit?

Gefälligkeit mit rechtsgeschäftsähnlichem Charakter?

2. Haftungsprivilegierung nach §§ 521, 599, 690?

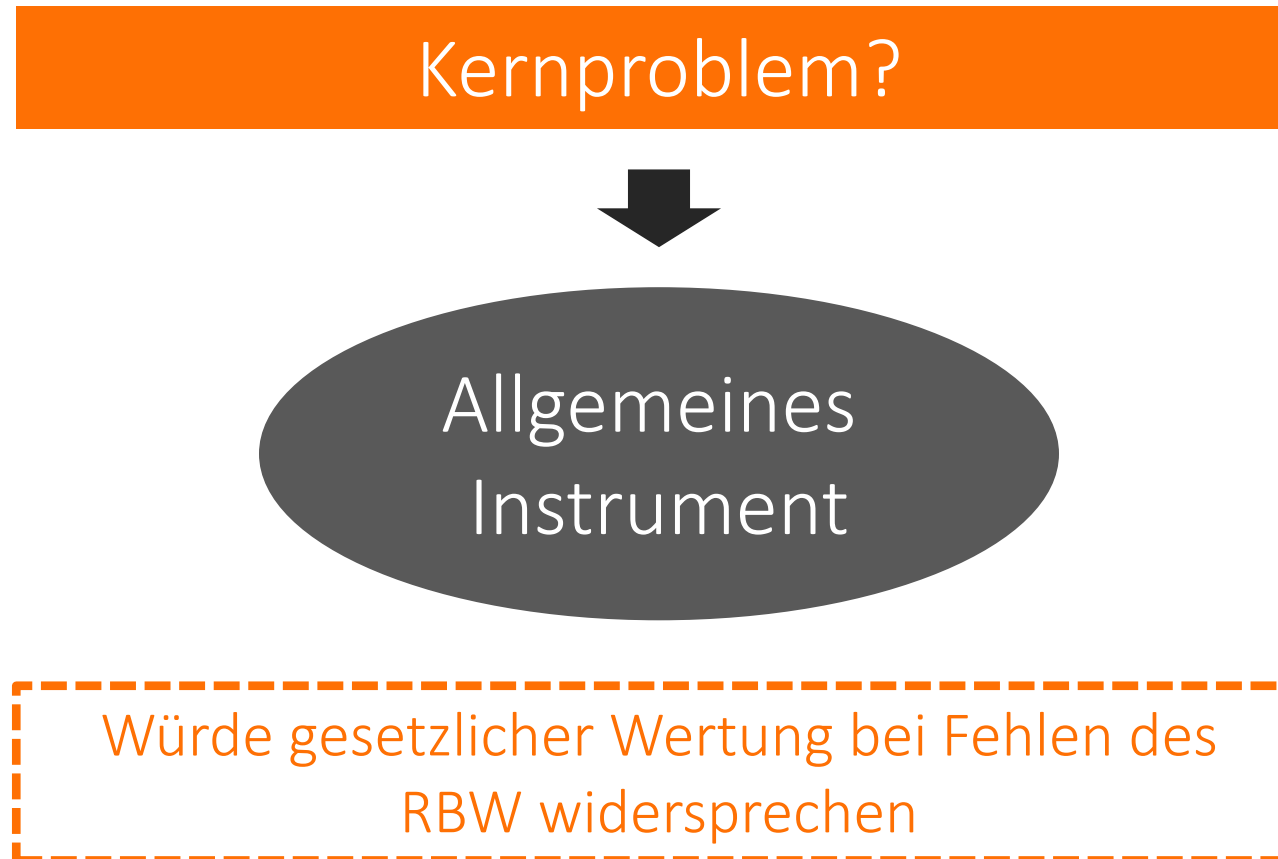
(-), deliktische Ansprüche

3. Haftungsverzicht (ergänzende Vertragsauslegung)?

Sehr zurückhaltend anwenden. Es ist eine Willensfiktion
Hier wegen bestehender Versicherung (-)



▶ GoA?





▶ Auslaufendes Öl

Bauer B ist Halter eines Schleppers. Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens im Sommer kommt er nicht dazu die gebotene regelmäßige Inspektion an seinem Fahrzeug vorzunehmen. Daher wird nicht erkannt, dass eine Dichtung am Fahrzeug beschädigt ist und Öl ausläuft. Als B aufgrund eines Verkehrsunfalls eine längere Zeit im Stau stehen muss, bildet sich eine nicht unerhebliche Öllache unter seinem Fahrzeug. Ohne diesen Vorfall zu bemerken fährt B sodann weiter. Als die Stadt S die Verschmutzung bemerkt, beauftragt sie ein privates hierauf spezialisiertes Unternehmen U mit der Beseitigung der Verschmutzung. Zwecks Beseitigung der Verschmutzung wird die Straße für einen nicht unerheblichen Zeitraum gesperrt. Nach erfolgreicher Reinigung stellt U der S eine Rechnung in Höhe von 7000 €. **S tritt daraufhin alle gegen B - dieser ist in der Zwischenzeit als Verursacher ermittelt worden – zwecks Erfüllung an U ab.**

In den Landesgesetzen des Landes L wird die Verkehrssicherungspflicht für die Straßen ausdrücklich den Gemeinden bzw. den Städten zugewiesen. Hier wird u.a. geregelt, dass die Festsetzung des Aufwendungsersatzes im Ermessen der Städte und Gemeinden liegt.

Hat U Ansprüche gegen B wegen Reinigung der Straße?



▶ Eigene Ansprüche?

1. Vertrag (-)

2. P! GoA

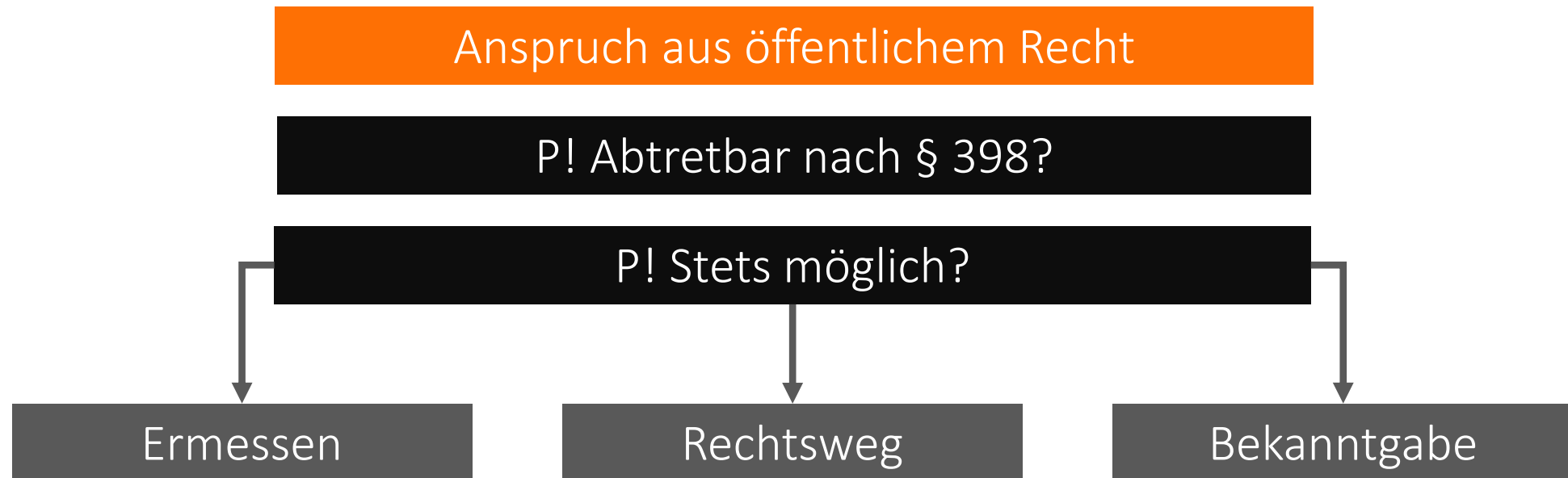
Vertrag mit S

Abschließende Entgeltregelung

Keine Umgehung vertraglicher Abreden durch die GoA

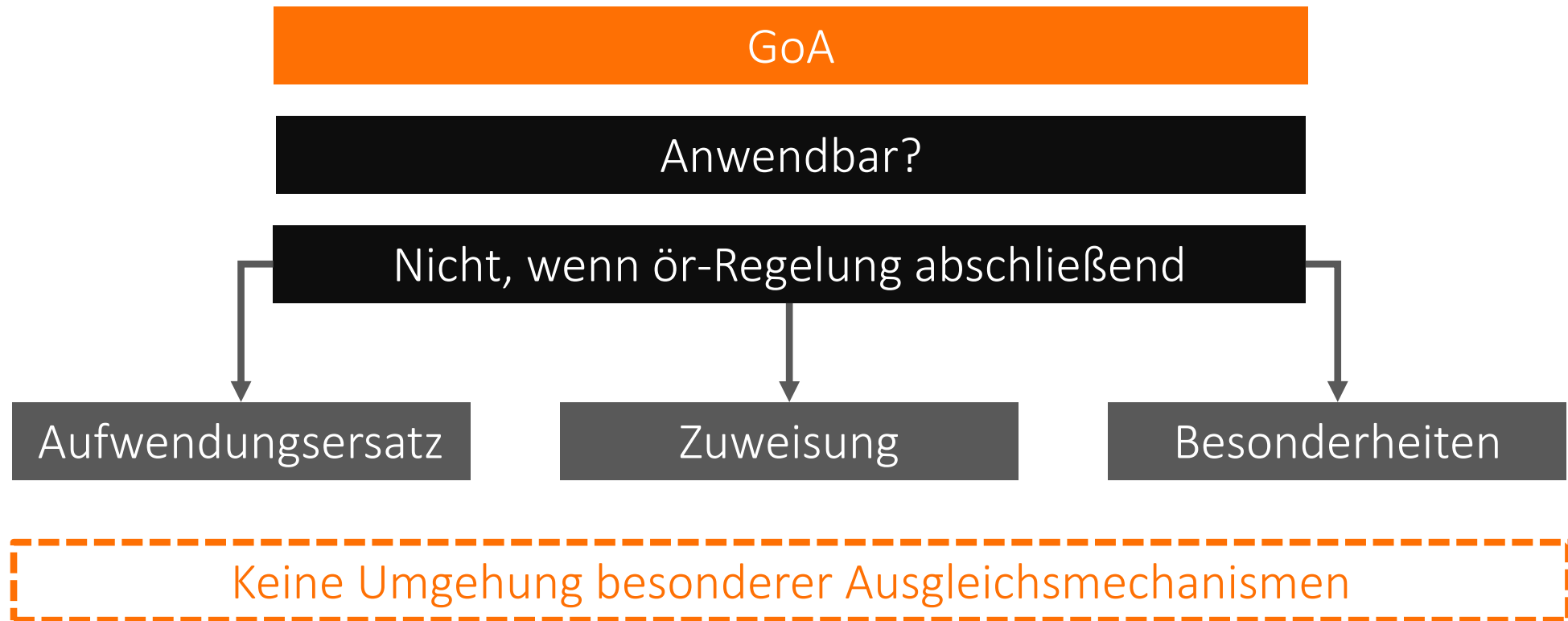


▶ Aus abgetretenem Recht?





▶ Aus abgetretenem Recht?





▶ Aus abgetretenem Recht?

Delikt

StVG/BGB

P! Konkurrenzen

Webinar - ENDE -

Tomasz Kleb